

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herrn Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

29. April 2004

**Bericht betreffend Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Januar 2004 haben Sie uns eingeladen, zum Bericht betreffend Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Wir teilen die Beurteilung und Anträge der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Industrieholding, deren Stellungnahmen Ihnen direkt zugegangen sind. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Revision von Art. 38 BEHG, um die bestehenden Hindernisse in der Amtshilfe bei Insidergeschäften zu beseitigen.

Wir sind allerdings der Ansicht, dass diese Art der Amtshilfe strikte auf das Börsengesetz zu beschränken ist und nicht auf andere Bereiche wie das Banken-, Geldwäscherei- oder Wettbewerbsrecht ausgedehnt werden darf. Die aktuellen Arbeiten der IDA-GAFI, welche die Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen vorbereitet, gehen in dieser Beziehung in die falsche Richtung. Der Verzicht auf die doppelte Strafbarkeit wird daher von uns grundsätzlich abgelehnt. Vielmehr sind andere Optionen zur Verbesserung der Amtshilfe nochmals zu prüfen. In jedem Fall muss eine Abweichung von diesem Grundsatz engstens begrenzt bleiben und darf nicht präjudiziell wirken. An die Hand zu nehmen ist auch die Revision von Art. 161 des Strafgesetzbuches. Mit Streichung von Ziff. 3 kann die Durchbrechung des Prinzipes der doppelten Strafbarkeit wenigstens eingegrenzt werden. Dies müsste mit der vorste-

henden Revision verknüpft und aus dem Projekt der Arbeitsgruppe Uster herausgelöst werden.

Mindestens in den Materialien (Botschaft wie Erklärungen im Parlament) ist klar festzuhalten, dass der Begriff der „offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelten Personen“ weit auszulegen ist. Informationen von unbeteiligten Dritten dürfen keinesfalls an ausländische Behörden übermittelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen  
economiesuisse

Dr. Peter Hutzli  
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung